

Jugend-Check

Der Jugend-Check ist ein Instrument der Gesetzesfolgenabschätzung. Mit ihm zeigt das Kompetenzzentrum Jugend-Check die Auswirkungen von Gesetzesvorhaben auf junge Menschen zwischen 12 und 27 Jahren auf.

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Nachrichtendienstrechts (Kabinettsbefassung: 12.08.2026)

Betroffene Gruppe junger Menschen

Betroffen sind junge Menschen zwischen 16 und 17 Jahren, die in Zukunft in eng begrenzten Ausnahmefällen als Vertrauenspersonen für den Verfassungsschutz oder als nachrichtendienstliche Verbindungen für den Bundesnachrichtendienst angeworben und eingesetzt werden können.

Das KomJC hat folgende zentrale Auswirkungen identifiziert:

- Minderjährige ab 16 Jahren sollen unter engen Voraussetzungen als Vertrauenspersonen für den Verfassungsschutz oder nachrichtendienstliche Verbindungen für den BND eingesetzt werden können (§ 18 Abs. 1 S. 2 Nr. 1, S. 3 Var. 1 und S. 4 BVerfSchG; § 23 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 1 BNDG). Minderjährige Vertrauenspersonen können dadurch dauerhaft, planmäßig und im Geheimen in extremistischen oder terroristischen Gruppierungen zur Informationsgewinnung eingesetzt werden. Die Beschränkung des Einsatzes minderjähriger Vertrauenspersonen auf besonders erheblich beobachtungsbedürftige Bestrebungen kann zwar die Zahl möglicher Einsätze begrenzen und dadurch ihrem Schutz dienen, jedoch sollen minderjährige Vertrauenspersonen dadurch typischerweise in besonders gefährlichen und häufig gewaltorientierten Strukturen eingesetzt werden können.
- Der Einsatz als Vertrauensperson oder nachrichtendienstlicher Verbindung kann mit erheblichen Gefahren für Leib oder Leben verbunden sein. Minderjährige Vertrauenspersonen könnten in gefährliche Situationen geraten, deren Tragweite sie aufgrund ihres Alters nicht vollständig einschätzen können. Eine Fehleinschätzung dieser Risiken könnte zu psychischen Belastungen, Loyalitätskonflikten oder Belastungen im familiären oder sozialen Umfeld führen.
- Die oftmals vorgesehene finanzielle Vergütung könnte die Entscheidung der Minderjährigen zur Übernahme einer solchen Tätigkeit maßgeblich beeinflussen. Dadurch könnten die mit dem Einsatz verbundenen Risiken zugunsten finanzieller Vorteile unterschätzt werden.
- Im Spannungs- und Verteidigungsfall sollen Minderjährige ohne Mindestalter als Vertrauenspersonen des Verfassungsschutzes angeworben und eingesetzt werden können (§§ 75 Abs. 1 und 3 S. 1 Nr. 1, 18 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 BVerfSchG). Aufgrund ihres Alters sowie der besonderen Gefährdungslage könnten sie dadurch besonderen Belastungen ausgesetzt sein.

Den ausführlichen Jugend-Check können Sie hier einsehen:

<https://jugend-check.de/jugendcheck/reform-nachrichtendienstrecht/>

Bei Fragen zu diesem Jugend-Check wenden Sie sich gerne an info@jugend-check.de.